

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	04.02.2026	öffentlich
Sozial- und Gesundheitsausschuss	03.03.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Lachgas – Information zu einer Gesetzesinitiative

Betroffene Produktgruppe

/

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

/

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

/

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 10.04.2024, TOP 3.4, Drs.-Nr.9936/2020-2025
Sozial- und Gesundheitsausschuss, 07.01.2025, TOP 4, Drs.-Nr. 9290/2020-2025
Sozial- und Gesundheitsausschuss, 18.02.2025, TOP 7, Drs.-Nr. 9479/2020-2025
Sozial- und Gesundheitsausschuss, 13.05.2025, TOP 5.2, Drs.-Nr. 9967/2020-2025
Haupt-, Wirtschaftsförderung- und Beteiligungsausschuss, 04.06.2025, TOP 12,
Drs.-Nr. 9967/2020-2025
Rat der Stadt Bielefeld, 05.06.2026, TOP 16, Drs.-Nr. 9967/2020-2025

Sachverhalt:

Die Verwaltung möchte über eine Gesetzesinitiative zum Thema „Lachgas“ berichten und auf mögliche Konsequenzen für Bielefeld hinweisen.

Der Rat der Stadt Bielefeld hat mit der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 17. Juni 2025 Regelungen zum Lachgas getroffen. Ordnungswidrig handelt hiernach, wer Lachgas an Minderjährige verkauft oder ab- bzw. weitergibt. Ebenso, wer das Verbot an einer Verkaufsstelle oder bei einem Automatenverkauf nicht sicherstellt.

Aktuell gibt es hierzu nun eine Gesetzesinitiative auf Bundesebene (Deutscher Bundestag, Drucksache 21/1504).

Hier ist eine Neuregelung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) vorgesehen. Der bisherige Gesetzesentwurf sieht darin ein Verbot für Lachgas vor (ebenso wie für sogenannte „K.O.-Tropfen“). So soll auch hier unter bestimmten Voraussetzungen ein grundsätzliches Abgabe-, Überlassungs-, Erwerbs- und Besitzverbot an oder für Minderjährige erfolgen. Ebenso auf dem Wege des Versandhandels und an Selbstbedienungs-Automaten.

Nach erster Einschätzung wird das Gesetz auch grundsätzlich die Inhalte der hiesigen Verordnung abdecken. Die Bielefelder Verordnung umfasst dabei jegliche Form von Verpackung, Darreichungsform und Reinheit, im Gesetzesentwurf finden sich noch Formulierungen zu möglichen Grenzen (Stichwort „Sahnespender“). Die Verwaltung wird das Gesetzgebungsverfahren weiter aktiv beobachten.

Es ist damit zu rechnen, dass durch das Gesetz die Verordnung bereits überflüssig wird bzw. keinen Handlungsspielraum mehr für abweichende kommunale Regelungen lässt.

Mit einem In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung wird frühestens im April 2026 gerechnet; gegebenenfalls wird dem Rat dann die Aufhebung der Verordnung nahe- und zur Entscheidung vorgelegt.

Beigeordneter

Martin Adamski

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.